

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.09.1996

Geschäftszahl

96/12/0244

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/12/21 92/03/0237 3

Stammrechtssatz

Fehlt die beschneiderlassende Behörde im Bescheid und ist sie dem Adressaten nicht erkennbar, so liegt ein Bescheid nicht vor (Hinweis: E 24.4.1986, 86/17/0072).